

Vorblatt

Ziel(e)

- Fortgesetzte Harmonisierung der Migrationspolitik in der Europäischen Union betreffend die Einwanderung und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die sich zu Erwerbszwecken im Bundesgebiet aufhalten
- Erhöhte Flexibilität bei der Ausstellung von nationalen Visa D für einen längerfristigen Aufenthalt zu Erwerbszwecken oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen
- Effizientere und verstärkte Ahndung unrechtmäßiger fremdenrechtlicher Aufenthalte
- Attraktivitätssteigerung des Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte" für Zuzug von qualifizierten Drittstaatsangehörigen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung von nationalen Visa D für die Dauer von bis zu neun Monaten für Saisoniers
- Ermöglichung Verlängerungsanträge von Visa D für Saisoniers im Inland zu stellen
- Ausstellung von nationalen Visa D aus besonders berücksichtigungswürdigen Fällen im Inland
- Ausstellung von nationalen Visa D von bis zu zwölf Monaten
- Einführung von zur Niederlassung berechtigenden Aufenthaltstiteln für Künstler und Forscher sowie Fremde, die in bestimmten Fällen vom sachlichen Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind
- Ergänzung der Schubhaftverhängungsbestimmungen, sodass auch die Straffälligkeit eines Fremden Berücksichtigung findet
- Ausweitung der Möglichkeit der Betretung von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räume und Fahrzeuge bei Verdacht von Zuwiderhandlungen gegen das FPG bzw. der Durchsuchung, wenn gegen einen Fremder ein Festnahmeauftrag (§ 39 Abs. 5b) erlassen worden ist.
- Erweiterung von Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" für Gründer von Start-up-Unternehmen
- Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung "Studierende" zum Zwecke der Arbeitssuche

Wesentliche Auswirkungen

Die Umsetzung der Saisonier-RL und der ICT-RL verhält sich im Wirkungsbereich des BMI im Wesentlichen kostenneutral, da es zwar zu einer Umstellung auf neue Aufenthaltsbewilligungen oder eines neuen Visums (für Saisoniers) kommt, jedoch damit auch gleichzeitig die Abschaffung einer Aufenthaltsbewilligung ("Rotationsarbeitskraft") bzw. die Abschaffung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen (für Saisoniers) verbunden ist. Im Wirkungsbereich des BMEIA kommt es zu einer deutlichen Steigerung des Visaaufkommens an einigen Vertretungsbehörden. Die darüber hinausgehenden Änderungen führen zu keinem wesentlichen finanziellen Aufwand.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG):

Die Änderungen im NAG aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer ("Saisonier-RL") und der Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen

Transfers ("ICT-RL") führen zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Dies insbesondere, da die Änderungen nicht unbedingt mit einer Mehrzahl an Verfahren oder einem Mehraufwand bei den Verfahren verbunden sind. Die neu geschaffenen Aufenthaltserlaubnisse "ICT" und "mobile ICT" ersetzen die Aufenthaltserlaubnis "Rotationsarbeitskraft", weshalb die Einführung dieser Aufenthaltserlaubnisse als kostenneutral zu beurteilen ist. Die Umstrukturierung einiger Aufenthaltstitel im NAG aufgrund jüngster höchstgerichtlicher Judikatur zur Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG) ist ebenfalls jedenfalls kostenneutral, da auch ohne legislative Umsetzung bzw. bis zur legislativen Umsetzung die Behörden die derzeitige Rechtslage entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur zu vollziehen haben.

Auch die Änderungen betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte", die Verlängerung des Aufenthaltsrechts von Studienabsolventen für die Arbeitssuche sowie die Einbeziehung von Start-up-Gründern in das bestehende System der kriteriengeleiteten Zuwanderung sind mit keinen nennenswerten oder konkret bezifferbaren Kosten verbunden, da diese weder mit der Schaffung neuer Aufenthaltstitel, noch mit einem erhöhten Prüfaufwand für die Behörden verbunden sind und überdies nicht mit einer im Vergleich zur Gesamtanzahl an aufenthaltsrechtlichen Verfahren maßgeblichen Steigerung der Verfahrenszahlen zu rechnen ist. Durch die gemäß der geltenden Rechtslage im Zusammenhang mit der Aufenthaltstitelerteilung anfallenden Gebühren erfolgt zudem eine zumindest teilweise Kostendeckung.

Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG):

Durch den Wegfall der Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt sich betreffend den Personalaufwand der Wegfall von Arbeitsaufwand, da jene Bediensteten der jeweiligen LPD, die bisher Unbedenklichkeitsbescheinigungen geprüft und ausgestellt haben, diese Tätigkeit nicht mehr ausüben. Dies stellt jedoch insgesamt bei den LPD keine Personalsparnis dar, weil es bei den Landespolizeidirektionen bloß zu einer Verschiebung des Arbeitsaufwands aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen bei den Visaausstellungen und Visaverlängerungen entsprechend der Saisonier-RL kommen wird. Jene Bediensteten, die bisher Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt haben, werden künftig mit den Visaverlängerungen entsprechend der Saisonier-RL befasst sein. Hingegen entsteht aufgrund der neuen Ermöglichung, Visa durch die LPD auszustellen, ein Sachaufwand, der darauf zurückzuführen ist, dass entsprechende technische Gerätschaften anzuschaffen sind. Dies betrifft die Anschaffung von Druckern, Dokumentenlesegeräten, Zehn-Finger-Abdruckscannern und Middleware, weshalb Kosten in Höhe von EUR 2.400 pro Arbeitsplatz entstehen. Zur entsprechenden flächendeckenden Einrichtung der Visaausstellungsmöglichkeiten sind insgesamt neun Arbeitsplätze (jeweils ein Arbeitsplatz pro LPD) mit den genannten Gerätschaften einzurichten, weshalb insgesamt ein Sachaufwand von EUR 21.600,- entsteht.

Die verstärkten Möglichkeiten zur Ahndung von Verstößen gegen das Fremdenrecht (z.B. erweiterte Betretungsbefugnisse, Ahndung unrechtmäßiger Aufenthalte) führen an sich zu keinen zusätzlichen polizeilichen Amtshandlungen bzw. zu keiner Änderung in der Praxis. Sollte es zu einer Intensivierung des hoheitlichen Handelns kommen, ist die Intensivierung jedenfalls nicht erheblich und wird im Rahmen des normalen Dienstbetriebes abgedeckt. Die Adaptierungen im FPG betreffend Visa verursachen weder Mehrkosten noch eine Kostensenkung, da es zwar einerseits zur Ausstellung der neuen Visa kommen kann, jedoch die Änderung vor allem darin besteht, welches Visum ausgestellt wird. Zum anderen können manche der Visa in Zukunft mit einer längeren Gültigkeitsdauer ausgestellt werden, weshalb sich die Maßnahme als kostenneutral erweist.

Da künftig auch Saisoniers für Aufenthalte von bis zu drei Monaten aus nicht visumpflichtigen Ländern ein Visum vor der Einreise beantragen müssen, aber bis dato visumfrei einreisen konnten, entsteht ein Mehraufwand bei den Berufsvertretungsbehörden im Ausland in jenen Staaten, in denen eine relevante Anzahl an Saisoniers zu erwarten ist (Gemäß Statistiken: Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Mazedonien). Vor dem Hintergrund der Staatsangehörigkeiten der drittstaatszugehörigen Saisonarbeitskräfte der letzten Jahre ist daher eine arbeitsrelevante Mehrbelastung für folgende Vertretungsbehörden zu erwarten: ÖB Belgrad, ÖB Sarajewo, ÖB Skopje.

Vor dem Hintergrund der geringen Fallzahlen von Saisoniers aus anderen Drittstaaten wird in den übrigen Vertretungsbehörden kein relevanter Mehraufwand entstehen, wie z.B. in den USA, Brasilien, Kanada, Australien, Neuseeland etc.

Die Mehrbelastung wird sich hauptsächlich zu Beginn der Sommer-/Wintersaison im Fremdenverkehr sowie der Erntezeit in der Landwirtschaft richten. Erfahrungsgemäß sind das die Monate April-Juni sowie Oktober-Dezember, dh. insgesamt 6 Monate pro Jahr.

Es wird davon ausgegangen, dass an diesen Botschaften mit vorübergehenden Dienstzuteilungen von jeweils ca. 6 Monaten das Auslangen gefunden wird.

Die Bearbeitung solcher Visaanträge erfolgt durch Bedienstete der Wertigkeit A3/3 (v3/3). Nach den bisherigen Erfahrungswerten betragen die Personalkosten für eine solche Arbeitskraft für 6 Monate im Jahr in den genannten Staaten jeweils EUR 40.000 (ohne arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand). Inklusive arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand von 35 % (EUR 14.000) macht dies pro Jahr und Bediensteten insgesamt EUR 54.000 aus. Im Jahr 2017 fällt aufgrund des Inkrafttretens mit 1. Juli nur die Hälfte der diesbezüglichen jährlichen Kosten an.

Die Bedeckung der erforderlichen Maßnahmen betreffend die die Vertretungsbehörden betreffenden Kosten wird gemäß BFG/BFRG im Detailbudget 12.01.02 Vertretungsbehörden erfolgen.

Die Bedeckung der erforderlichen Maßnahmen betreffend die technische Ausstattung der Arbeitsplätze in den LPD wird gemäß BFG/BFRG im Detailbudget 11.02.01 Landespolizeidirektionen erfolgen.

Der Mehrbelastung an den Berufsvertretungsbehörden stehen Einnahmen aus Konsulargebühren aufgrund der Vergebührung der Visa von Antragsstellern, die bisher visumfrei einreisen konnten, gegenüber. Auf Basis der Zahlen aus dem Jahr 2016 (7796 visumfreie Saisoniers, darunter etwa 25% mit Beschäftigungsbewilligungen bis zu 90 Tagen, 75% mit längerfristigen Bewilligungen) könnten sich Einnahmen von etwa 700.000,- Euro pro Jahr aus Konsulargebühren ergeben, wobei es sich bei diesem Betrag aufgrund zahlreicher unsicherer Faktoren lediglich um eine Schätzung handeln kann.

Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (GVG-Bund 2005):

Die Änderungen im GVG-Bund 2005 hinsichtlich der zusätzlichen Befugnisse für die Organe der Betreuungseinrichtungen verursachen keinen finanzieller Mehraufwand: Dies insbesondere, da die Schulung der betreffenden Bediensteten durch interne Schulungsbeauftragte im Rahmen der laufend durchzuführenden Aus- und Fortbildungen erfolgt. Zudem sind keine umfangreichen Befugnisse vorgesehen, sondern nur vereinzelte Befugnisse im eingeschränkten Ausmaß, wodurch es zu keiner Änderung in der gehaltmäßigen Einstufung der betreffenden Bediensteten kommt. Es werden auch keine Zulagen oder sonstige Nebengebühren zur Auszahlung gelangen. Zudem handelt es sich um eine Option für den Bundesminister für Inneres. Ob und für welche Anzahl von Bediensteten diese Ermächtigung in Anspruch genommen wird, steht noch nicht fest.

Durch die Änderung von § 7 GVG-B erfolgt eine Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber durch Einräumung einer Verordnungsermächtigung. Dabei sollen Hilfstätigkeiten für von Bund, Ländern und Gemeinden verschiedene Rechtsträger, die nicht auf Gewinn gerichtet sind und nicht im allgemeinen Wettbewerb stehen, umfasst sein, sofern sie ausschließlich im direkten oder indirekten Eigentum einer oder mehrerer dieser Gebietskörperschaften stehen.

Die Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber verursacht keine zusätzlichen Kosten. Dies insbesondere, da die Abgeltung der erbrachten Leistungen im Wege des Anerkennungsbeitrages durch Zuwendung Dritter (insbesondere Spenden) abgedeckt werden. Eine Erhöhung der von den Gebietskörperschaften an die NGO's zu leistenden Förderungen ist daher nicht zu erwarten. Die Heranziehung von Asylwerbern zu gemeinnützige Tätigkeiten für Bund, Ländern und Gemeinden selbst ist bereits nach der geltenden Rechtslage zulässig und ergibt sich dadurch auch nach Verordnungserlassung keine zusätzliche Möglichkeit für die Gebietskörperschaften. Es kommt somit für die Gebietskörperschaften weder direkt noch indirekt zu zusätzlichen Kosten.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021
technische Ausstattung der Arbeitsplätze in den LPD	21.600	0	0	0	0
Zusätzliche/r Mitarbeiter/in für ÖB Skopje, ÖB Belgrad und ÖB Sarajewo für jeweils 6 Monate pro Jahr	81.000	162.000	162.000	162.000	162.000
Einnahmen aus Konsulargebühren aufgrund Vergebührung von Visa	-700.000	-700.000	-700.000	-700.000	-700.000

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S. 375 f ("Saisonier-RL") und der Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.05.2014 S. 1 ff ("ICT-RL").

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 - FrÄG 2017)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ 2017
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen (siehe Detailbudget 11.03.05 Logistik und rechtliche Angelegenheiten)" für das Wirkungsziel "Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration" der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Derzeit sind die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Saisonarbeitskräften und von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern nicht harmonisiert, dh. die diesbezüglichen Regelungen unterscheiden sich zwischen den Mitgliedstaaten. Die Europäische Union (EU) hat zwei Richtlinien erlassen: die Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeiter, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S. 375ff (im Folgenden: Saisonier-RL) und die Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.05.2014 S. 1ff. (im Folgenden: ICT-RL). Die Saisonier-RL muss bis 30. September 2016 und die ICT-RL bis 29. November 2016 ins nationale Recht umgesetzt werden. Das Hauptziel der Saisonier-RL ist die Festlegung von Bedingungen zur Einreise und für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die als Saisonarbeiter beschäftigt werden wollen und den damit zusammenhängenden Rechten.

Die ICT-RL bezweckt die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, d.h. die in einem außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmenskonzern beschäftigt sind und nun innerhalb ihrer Unternehmensgruppe in eine andere Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat transferiert werden. Dies betrifft sowohl kurzfristige (bis zu 90 Tagen) als auch langfristige Aufenthalte in einem Mitgliedstaat, sofern der Drittstaatsangehörige als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in dem Unternehmenskonzern ist. Ferner sieht die ICT-RL vor, dass Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel (zum Zwecke des unternehmensinternen Transfers) ausgestellt wird, mit welchem Mobilitätsberechtigungen in sämtlichen Mitgliedstaaten verbunden sind. Die Umsetzung dieser Richtlinien in Österreich erfordert eine entsprechende Anpassung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und des Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG).

Da es sich bei der ICT-RL und Saisonier-RL um die erstmalige Regelung dieses Themas auf EU Ebene handelt, kann nicht abgeschätzt werden, wie viele Fälle betroffen sein werden.

Darüber hinaus enthält dieses Vorhaben auch eine Überarbeitung der Aufenthaltsbewilligungen im NAG sowie der Visa D, insbesondere die Schaffung eines Visums D "aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen" sowie die Ausstellung von Visa D ("für den längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet") von bis zu 12 Monaten.

Im Jahr 2016 wurden gemäß der Oktoberstatistik des Bundesministeriums für Inneres 37.256 Anträge auf internationalen Schutz gestellt und gemäß der Halbjahresbilanz des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) im ersten Halbjahr 27.178 erstinstanzliche Entscheidungen nach dem AsylG 2005 getroffen. Aufgrund dieser anhaltend hohen Migration an Fremden bedarf es einiger Anpassungen im FPG sowie im Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) und im BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), dies insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen im FPG und eine Anpassung der Schubhaftverhängung sowie der Familienzusammenführungsbestimmungen im Asylrecht.

Die Umstrukturierung einiger Aufenthaltstitel im NAG erfolgt aufgrund jüngster höchstgerichtlicher Judikatur zur Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG). Durch die Einführung einer Niederlassungsbewilligung für Künstler, Forscher und Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit können diese Personen in Hinkunft nach fünfjähriger Niederlassung auf einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" umsteigen.

Angesichts der seit Sommer 2015 verstärkten Migration ins Bundesgebiet und einer Bilanz von rund 90.000 Asylantragstellern im gesamten Jahr 2015 (im Vergleich zu rund 28.500 gestellten Asylanträgen im Jahr 2014) sind zudem verstärkt Maßnahmen zu treffen, um die unrechtmäßige Einreise oder den unrechtmäßigen Aufenthalt von Fremden in Österreich hintanzuhalten.

Im Juli 2011 wurde mit dem Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" ein flexibles Zuwanderungssystem eingeführt. Um dieses attraktiver zu gestalten (siehe "Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 - 2018, Erfolgreich. Österreich."), erfolgt eine spezifische Verbesserung der Regelungen zum Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" und wird die Zielgruppe der kriteriengeleiteten Zuwanderung erweitert.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungswerte in der Praxis und für einen effizienteren Vollzug wird im GVG-B eine Möglichkeit vorgesehen, Organe der Betreuungseinrichtung zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt zu ermächtigen und deren Befugnisse zu definieren. Zudem wird der Bundesminister für Inneres ermächtigt, durch Verordnung die Möglichkeit, Asylwerber zur Erbringung von Hilfstätigkeiten mit deren Einverständnis heranzuziehen, auszuweiten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die genannten Richtlinien nicht legislativ umgesetzt, liegt eine unionsrechtswidrige Rechtslage vor und könnten Vertragsverletzungsverfahren drohen. Vor allem betreffend die Umsetzung der ICT-RL würde die innerstaatliche Rechtslage im Widerspruch zu der Rechtslage anderer Mitgliedstaaten stehen, was insbesondere in Bezug auf die zu gewährende Mobilität problematisch sein könnte.

Es bestehen folglich keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll im Jahr 2022 vorgenommen werden.

Ziele

Ziel 1: Fortgesetzte Harmonisierung der Migrationspolitik in der Europäischen Union betreffend die Einwanderung und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die sich zu Erwerbszwecken im Bundesgebiet aufhalten

Beschreibung des Ziels:

Durch die zwei EU-Richtlinien sollen weitere harmonisierte Bestimmungen geschaffen werden zur Regelung der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen, die entweder als Saisoniers oder als Erntehelfer in Österreich beschäftigt werden oder die im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers in einer anderen Niederlassung der Unternehmensgruppe eingesetzt werden sollen. Dadurch soll insbesondere im Bereich der Tätigkeit von Unternehmenskonzernen innerhalb der EU ein fairer Wettbewerb gefördert werden, wodurch auch die Mobilität von Arbeitskräften innerhalb der EU erleichtert werden soll. Eine Anpassung des NAG und des FPG an die Richtlinien ist erforderlich.

Außerdem bedarf es einer Umgestaltung einiger Aufenthaltsberechtigungen im NAG, sodass in Hinkunft auch ein Umstieg auf einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EU" ermöglicht wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In den fremdenrechtlichen Materiengesetzen wurden die Vorgaben der beiden neuen Richtlinien nicht umgesetzt.	Die Vorgaben der beiden neuen Richtlinien wurden in den fremdenrechtlichen Materiengesetzen umgesetzt, wodurch auch das Risiko der Einleitung von EU-Vertragsverletzungsverfahren minimiert wurde.

Ziel 2: Erhöhte Flexibilität bei der Ausstellung von nationalen Visa D für einen längerfristigen Aufenthalt zu Erwerbszwecken oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen

Beschreibung des Ziels:

Es soll mehr Flexibilität bei der Ausstellung von diversen Visa D bestehen: Durch die Schaffung von nationalen Visa D für besonders berücksichtigungswürdige Fälle können Visa D in Zukunft auch im Inland ausgestellt werden, sofern die betroffenen Fremden sich bereits 90 Tage rechtmäßig im Inland aufgehalten haben. Außerdem wird es möglich sein, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen Visa D für einen längerfristigen Aufenthalt oder zu Erwerbszwecken (im Rahmen sogenannter "Working-Holiday-Programme") von bis zu zwölf Monaten auszustellen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die derzeit bestehenden Bestimmungen ermöglichen nicht die Ausstellung von nationalen Visa D im Inland. Außerdem können auch keine Visa D für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ausgestellt werden. In einem Fall eines Aufenthalts von mehr als sechs Monaten muss notwendigerweise ein Aufenthaltstitel nach dem NAG beantragt werden, womit ein größerer Verwaltungsaufwand verbunden ist.	Durch die Schaffung der neuen Visakategorie (Visa D aus besonders berücksichtigungswürdigen Fällen) sowie der Ermöglichung, Visa D für einen längerfristigen Aufenthalt oder zu Erwerbszwecken (im Rahmen sogenannter "Working-Holiday-Programmen") mit einer Gültigkeit von bis zu 12 Monaten auszustellen, wird eine hohe Flexibilität bei der Ausstellung von nationalen Visa D geschaffen, wodurch auch internationalen Gepflogenheiten entsprochen werden kann.

Ziel 3: Effizientere und verstärkte Ahndung unrechtmäßiger fremdenrechtlicher Aufenthalte

Beschreibung des Ziels:

Aufgrund der seit Sommer 2015 verstärkten Migration ins Bundesgebiet und einer Bilanz von rund 90.000 Asylantragstellern im gesamten Jahr 2015 (im Vergleich zu rund 28.500 gestellten Asylanträgen im Jahr 2014) sind verstärkt Maßnahmen zu treffen, um die unrechtmäßige Einreise oder den unrechtmäßigen Aufenthalt von Fremden in Österreich hintanzuhalten. Es bedarf daher einiger Anpassungen im FPG sowie im Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) und im BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), dies insbesondere betreffend die Ahndung von Verwaltungsübertretungen im FPG, die durch dieses Vorhaben erleichtert wird. Durch die mit 1. Juni 2016 in Kraft getretene Novelle BGBl. I Nr. 24/2016 ergibt sich ferner auch ein Bedarf, eine Durchsuchungsbefugnis einzuführen, sofern ein Fremder zur Festnahme gem. § 39 Abs. 5b FPG, idF der Novelle BGBl. I Nr. 24/2016 ausgeschrieben wurde.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Unter Beibehaltung der derzeitigen Möglichkeiten zur Ahnung von Verwaltungsübertretungen ist es in der Praxis in vielen Fällen unrechtmäßigen Aufenthalts oder unrechtmäßiger Einreise nicht möglich, trotz Verdachts erfolgter Verwaltungsübertretungen aufzuklären, da die geltenden Vorschriften beispielsweise die Betretung von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räumen und Fahrzeugen erst bei Verdacht der Beteiligung einer größeren Anzahl an Fremden ermöglichen oder es an einer Durchsuchungsbefugnis im Zuge eines erteilten Festnahmeauftrages mangelt.	Es ist nun praktisch möglich, Grundstücke, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räume und Fahrzeuge auch dann zu betreten, wenn anzunehmen ist, dass dort bloß an einem Fremden Schlepperei begangen wird bzw. es wird die Festnahme eines Fremden zur Zurückschiebung aufgrund der Durchsuchungsbefugnis erleichtert. Dadurch können insgesamt mehr Übertretungen des FPG geahndet werden und die Ermittlungen erleichtert werden.

Ziel 4: Attraktivitätssteigerung des Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte" für Zuzug von qualifizierten Drittstaatsangehörigen

Beschreibung des Ziels:

Die Bundesregierung hat sich im "Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 - 2018, Erfolgreich. Österreich." zu dem Ziel bekannt, attraktivere Rahmenbedingungen für eine qualifizierte Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen zu schaffen und so zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich beizutragen. Vor diesem Hintergrund ist auch der Beschluss der Bundesregierung im Ministerrat vom 5. Juli 2016 zu sehen, welcher ein Maßnahmenpaket zur Stärkung von Gründungen von Start-up-Unternehmen (kurz "Start-ups") in Österreich enthält. Drittstaatsangehörige, die in Österreich ein Start-up gründen möchten, werden in das bewährte System der kriteriengeleiteten Zuwanderung aufgenommen. Durch die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte" auf zwei Jahre soll die Attraktivität des Zuwanderungssystems weiters gesteigert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gründer von Start-up-Unternehmen sind nicht in das bestehende System der kriteriengeleiteten Zuwanderung aufgenommen.	Die Zielgruppe der kriteriengeleiteten Zuwanderung wird um die Gruppe der Start-up-Gründer erweitert, welche künftig ebenso wie selbständige Schlüsselkräfte einen Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot-Karte" beantragen können.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung von nationalen Visa D für die Dauer von bis zu neun Monaten für Saisoniers

Beschreibung der Maßnahme:

Die Saisonier-RL erfordert die Schaffung und die Ausstellung von nationalen Visa D für die Dauer von bis zu neun Monaten für Saisonarbeitnehmer und Erntehelfer.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Ermöglichung Verlängerungsanträge von Visa D für Saisoniers im Inland zu stellen

Beschreibung der Maßnahme:

In Entsprechung der Saisonier-RL wird die Möglichkeit geschaffen, die Verlängerung eines Visums D für Saisoniers im Inland zu beantragen. Diese Visa werden sodann von der zuständigen LPD ausgestellt.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 3: Ausstellung von nationalen Visa D aus besonders berücksichtigungswürdigen Fällen im Inland

Beschreibung der Maßnahme:

Das Visum D aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann Fremden erteilt werden, die sich bereits 90 Tage rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, sofern die Visumserteilung aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen notwendig ist. Die Landespolizeidirektion ist sodann zur Ausstellung des Visums D zuständig.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 4: Ausstellung von nationalen Visa D von bis zu zwölf Monaten

Beschreibung der Maßnahme:

Visa D für einen längerfristigen Aufenthalt sollten auch für einen voraussichtlichen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten ausgestellt werden können. Dies soll dann möglich sein, wenn eine solche langfristige Gültigkeitsdauer aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen notwendig ist.

Auch Visa D zu Erwerbszwecken erhalten in Hinkunft eine Gültigkeitsdauer von bis zu 12 Monaten, wenn dies aufgrund internationaler Vereinbarungen zur Ausübung einer Tätigkeit, die vom AuslBG gemäß § 1 Z 14 AuslBVO ausgenommen ist, notwendig ist. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten im Rahmen von "Working-Holiday-Programmen", sodass sich Fremde im Inland mit einem Visum D zu Erwerbszwecken von bis zu 12 Monaten rechtmäßig aufhalten können.

Damit wird die Ausstellung von Visa flexibler gestaltet und insbesondere zur Einreise von Drittstaatsangehörigen aufgrund internationaler Verpflichtungen ermöglicht, wenn sich diese zwar länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten sollen, jedoch damit kein dauerhafter Aufenthaltswitz verbunden werden soll.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 5: Einführung von zur Niederlassung berechtigenden Aufenthaltstiteln für Künstler und Forscher sowie Fremde, die in bestimmten Fällen vom sachlichen Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund jüngster höchstgerichtlicher Judikatur zur Daueraufenthaltsrichtlinie entfallen die bisherigen Aufenthaltswilligungen "Künstler" und "Forscher" und werden statt dessen Niederlassungswilligungen für Künstler, Forscher und Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit eingeführt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 6: Ergänzung der Schubhaftverhängungsbestimmungen, sodass auch die Straffälligkeit eines Fremden Berücksichtigung findet

Beschreibung der Maßnahme:

Schubhaft ist zu verhängen, wenn die Voraussetzungen des § 76 FPG vorliegen. Darin erfolgt eine demonstrative Aufzählung von Gründen, wann die Fluchtgefahr vorliegen kann. Entsprechend den Erfahrungen aus der Praxis soll die Bestimmung dahingehend ergänzt werden, sodass bei Prüfung der Zulässigkeit von Schubhaft in Hinkunft auch zu berücksichtigen ist, ob der Fremde bereits straffällig geworden ist.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 7: Ausweitung der Möglichkeit der Betretung von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räume und Fahrzeuge bei Verdacht von Zuwiderhandlungen gegen das FPG bzw. der Durchsuchung, wenn gegen einen Fremder ein Festnahmeauftrag (§ 39 Abs. 5b) erlassen worden ist.

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Ausweitung der Möglichkeit, Grundstücke, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räume und Fahrzeuge zu betreten, wenn anzunehmen ist, dass dort bloß an einem Fremden Schlepperei begangen wird, können insgesamt mehr Übertretungen des FPG geahndet werden, da dies die Ermittlungen erleichtert.

Durch die mit 1. Juni 2016 in Kraft getretene Novelle BGBl. I Nr. 24/2016 kann ein Fremder auch noch nach späterem Eintreffen der Zustimmung einer Rückübernahme festgenommen werden. Zur praktischen Wirksamkeit dieser Regelung bedarf es auch der korrespondierenden Möglichkeit eines Durchsuchungsauftrages und einer darauf basierenden Betretungsbefugnis, im Falle, dass ein Fremder aufgrund des Festnahmeauftrages gesucht wird.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 8: Erweiterung von Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" für Gründer von Start-up-Unternehmen

Beschreibung der Maßnahme:

Gründer von Start-up-Unternehmen (kurz "Start-ups") können den Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" für eine selbständige Tätigkeit in Österreich beantragen mit der Option, nach zwei Jahren auf eine "Rot-Weiß-Rot-Karte plus" umzusteigen und sodann einen dreijährigen Aufenthaltstitel zu erhalten. Ebenso wie im Falle von selbständigen Schlüsselkräften soll auch in Bezug auf Start-up-Gründer im Rahmen des Erstantrags ein Gutachten der Landesstelle des AMS eingeholt werden. Die Verlängerung des Aufenthaltstitels um weitere drei Jahre ist nur möglich, sofern bestimmte Voraussetzungen (mind. zwei Vollzeitbeschäftigte, aktive Rolle in Geschäftsführung, Jahresumsatz von mind. 200.000 € oder weitere Finanzierung iHv. mind. 100.000 €, innovatives Produkt) vorliegen, wobei diesbezüglich erneut ein Gutachten des AMS eingeholt wird.

Der Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot-Karte" soll künftig für selbständige und unselbständige Schlüsselkräfte für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgestellt werden. Die derzeitige Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 9: Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung "Studierende" zum Zwecke der Arbeitssuche

Beschreibung der Maßnahme:

Drittstaatsangehörige, die nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums in Österreich eine ihrer Qualifikation und Ausbildung entsprechende Beschäftigung finden möchten und somit die Erteilung des

Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte" anstreben, wird künftig ein längerer Zeitraum für die Arbeitssuche eingeräumt. Künftig ist Inhabern einer Aufenthaltsbewilligung "Studierende" daher auf Antrag nicht mehr eine Bestätigung über einen weiteren legalen Aufenthalt für einen Zeitraum von sechs Monaten zu erteilen, sondern kann die Aufenthaltsbewilligung "Studierende" zum Zwecke der Arbeitssuche einmalig um zwölf Monate verlängert werden.

Umsetzung von Ziel 4

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG):

Die Änderungen im NAG aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer ("Saisonier-RL") und der Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers ("ICT-RL") führen zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Dies insbesondere, da die Änderungen nicht unbedingt mit einer Mehrzahl an Verfahren oder einem Mehraufwand bei den Verfahren verbunden sind. Die neu geschaffenen Aufenthaltsbewilligungen "ICT" und "mobile ICT" ersetzen die Aufenthaltsbewilligung "Rotationsarbeitskraft", weshalb die Einführung dieser Aufenthaltsbewilligungen als kostenneutral zu beurteilen ist. Die Umstrukturierung einiger Aufenthaltstitel im NAG aufgrund jüngster höchstgerichtlicher Judikatur zur Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG) ist ebenfalls jedenfalls kostenneutral, da auch ohne legislative Umsetzung bzw. bis zur legislativen Umsetzung die Behörden die derzeitige Rechtslage entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur zu vollziehen haben.

Auch die Änderungen betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte", die Verlängerung des Aufenthaltsrechts von Studienabsolventen für die Arbeitssuche sowie die Einbeziehung von Start-up-Gründern in das bestehende System der kriteriengeleiteten Zuwanderung sind mit keinen nennenswerten oder konkret bezifferbaren Kosten verbunden, da diese weder mit der Schaffung neuer Aufenthaltstitel, noch mit einem erhöhten Prüfaufwand für die Behörden verbunden sind und überdies nicht mit einer im Vergleich zur Gesamtanzahl an aufenthaltsrechtlichen Verfahren maßgeblichen Steigerung der Verfahrenszahlen zu rechnen ist. Durch die gemäß der geltenden Rechtslage im Zusammenhang mit der Aufenthaltstitelerteilung anfallenden Gebühren erfolgt zudem eine zumindest teilweise Kostendeckung.

Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG):

Durch den Wegfall der Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt sich betreffend den Personalaufwand der Wegfall von Arbeitsaufwand, da jene Bediensteten der jeweiligen LPD, die bisher Unbedenklichkeitsbescheinigungen geprüft und ausgestellt haben, diese Tätigkeit nicht mehr ausüben. Dies stellt jedoch insgesamt bei den LPD keine Personalersparnis dar, weil es bei den Landespolizeidirektionen bloß zu einer Verschiebung des Arbeitsaufwands aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen bei den Visaausstellungen und Visaverlängerungen entsprechend der Saisonier-RL kommen wird. Jene Bediensteten, die bisher Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt haben, werden künftig mit den Visaverlängerungen entsprechend der Saisonier-RL befasst sein. Hingegen entsteht aufgrund der neuen Ermöglichung, Visa durch die LPD auszustellen, ein Sachaufwand, der darauf zurückzuführen ist, dass entsprechende technische Gerätschaften anzuschaffen sind. Dies betrifft die Anschaffung von Druckern, Dokumentenlesegeräten, Zehn-Finger-Abdruckscannern und Middleware, weshalb Kosten in Höhe von EUR 2.400 pro Arbeitsplatz entstehen. Zur entsprechenden flächendeckenden Einrichtung der Visaausstellungsmöglichkeiten sind insgesamt neun Arbeitsplätze (jeweils ein Arbeitsplatz pro LPD) mit den genannten Gerätschaften einzurichten, weshalb insgesamt ein Sachaufwand von EUR 21.600,- entsteht.

Die verstärkten Möglichkeiten zur Ahndung von Verstößen gegen das Fremdenrecht (z.B. erweiterte Betretungsbefugnisse, Ahndung unrechtmäßiger Aufenthalte) führen an sich zu keinen zusätzlichen polizeilichen Amtshandlungen bzw. zu keiner Änderung in der Praxis. Sollte es zu einer Intensivierung des hoheitlichen Handelns kommen, ist die Intensivierung jedenfalls nicht erheblich und wird im Rahmen des normalen Dienstbetriebes abgedeckt. Die Adaptierungen im FPG betreffend Visa verursachen weder Mehrkosten noch eine Kostensenkung, da es zwar einerseits zur Ausstellung der neuen Visa kommen kann, jedoch die Änderung vor allem darin besteht, welches Visum ausgestellt wird. Zum anderen können manche der Visa in Hinkunft mit einer längeren Gültigkeitsdauer ausgestellt werden, weshalb sich die Maßnahme als kostenneutral erweist.

Da künftig auch Saisoniers für Aufenthalte von bis zu drei Monaten aus nicht visumpflichtigen Ländern ein Visum vor der Einreise beantragen müssen, aber bis dato visumfrei einreisen konnten, entsteht ein Mehraufwand bei den Berufsvertretungsbehörden im Ausland in jenen Staaten, in denen eine relevante Anzahl an Saisoniers zu erwarten ist (Gemäß Statistiken: Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Mazedonien). Vor dem Hintergrund der Staatsangehörigkeiten der drittstaatszugehörigen Saisonarbeitskräfte der letzten Jahre ist daher eine arbeitsrelevante Mehrbelastung für folgende Vertretungsbehörden zu erwarten: ÖB Belgrad, ÖB Sarajewo, ÖB Skopje.

Vor dem Hintergrund der geringen Fallzahlen von Saisoniers aus anderen Drittstaaten wird in den übrigen Vertretungsbehörden kein relevanter Mehraufwand entstehen, wie z.B. in den USA, Brasilien, Kanada, Australien, Neuseeland etc.

Die Mehrbelastung wird sich hauptsächlich zu Beginn der Sommer-/Wintersaison im Fremdenverkehr sowie der Erntezeit in der Landwirtschaft richten. Erfahrungsgemäß sind das die Monate April-Juni sowie Oktober-Dezember, dh. insgesamt 6 Monate pro Jahr.

Es wird davon ausgegangen, dass an diesen Botschaften mit vorübergehenden Dienstzuteilungen von jeweils ca. 6 Monaten das Auslangen gefunden wird.

Die Bearbeitung solcher Visaanträge erfolgt durch Bedienstete der Wertigkeit A3/3 (v3/3). Nach den bisherigen Erfahrungswerten betragen die Personalkosten für eine solche Arbeitskraft für 6 Monate im Jahr in den genannten Staaten jeweils EUR 40.000 (ohne arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand). Inklusiv arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand von 35 % (EUR 14.000) macht dies pro Jahr und Bediensteten insgesamt EUR 54.000 aus. Im Jahr 2017 fällt aufgrund des Inkrafttretens mit 1. Juli nur die Hälfte der diesbezüglichen jährlichen Kosten an.

Die Bedeckung der erforderlichen Maßnahmen betreffend die die Vertretungsbehörden betreffenden Kosten wird gemäß BFG/BFRG im Detailbudget 12.01.02 Vertretungsbehörden erfolgen.

Die Bedeckung der erforderlichen Maßnahmen betreffend die technische Ausstattung der Arbeitsplätze in den LPD wird gemäß BFG/BFRG im Detailbudget 11.02.01 Landespolizeidirektionen erfolgen.

Der Mehrbelastung an den Berufsvertretungsbehörden stehen Einnahmen aus Konsulargebühren aufgrund der Vergebührung der Visa von Antragsstellern, die bisher visumfrei einreisen konnten, gegenüber. Auf Basis der Zahlen aus dem Jahr 2016 (7796 visumfreie Saisoniers, darunter etwa 25% mit Beschäftigungsbewilligungen bis zu 90 Tagen, 75% mit längerfristigen Bewilligungen) könnten sich Einnahmen von etwa 700.000,- Euro pro Jahr aus Konsulargebühren ergeben, wobei es sich bei diesem Betrag aufgrund zahlreicher unsicherer Faktoren lediglich um eine Schätzung handeln kann.

Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (GVG-Bund 2005):

Die Änderungen im GVG-Bund 2005 hinsichtlich der zusätzlichen Befugnisse für die Organe der Betreuungseinrichtungen verursachen keinen finanzieller Mehraufwand: Dies insbesondere, da die Schulung der betreffenden Bediensteten durch interne Schulungsbeauftragte im Rahmen der laufend durchzuführenden Aus- und Fortbildungen erfolgt. Zudem sind keine umfangreichen Befugnisse vorgesehen, sondern nur vereinzelte Befugnisse im eingeschränkten Ausmaß, wodurch es zu keiner Änderung in der gehaltmäßigen Einstufung der betreffenden Bediensteten kommt. Es werden auch keine

Zulagen oder sonstige Nebengebühren zur Auszahlung gelangen. Zudem handelt es sich um eine Option für den Bundesminister für Inneres. Ob und für welche Anzahl von Bediensteten diese Ermächtigung in Anspruch genommen wird, steht noch nicht fest.

Durch die Änderung von § 7 GVG-B erfolgt eine Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber durch Einräumung einer Verordnungsermächtigung. Dabei sollen Hilfstätigkeiten für von Bund, Ländern und Gemeinden verschiedene Rechtsträger, die nicht auf Gewinn gerichtet sind und nicht im allgemeinen Wettbewerb stehen, umfasst sein, sofern sie ausschließlich im direkten oder indirekten Eigentum einer oder mehrerer dieser Gebietskörperschaften stehen.

Die Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber verursacht keine zusätzlichen Kosten. Dies insbesondere, da die Abgeltung der erbrachten Leistungen im Wege des Anerkennungsbeitrages durch Zuwendung Dritter (insbesondere Spenden) abgedeckt werden. Eine Erhöhung der von den Gebietskörperschaften an die NGO's zu leistenden Förderungen ist daher nicht zu erwarten. Die Heranziehung von Asylwerbern zu gemeinnützige Tätigkeiten für Bund, Ländern und Gemeinden selbst ist bereits nach der geltenden Rechtslage zulässig und ergibt sich dadurch auch nach Verordnungserlassung keine zusätzliche Möglichkeit für die Gebietskörperschaften. Es kommt somit für die Gebietskörperschaften weder direkt noch indirekt zu zusätzlichen Kosten.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021
technische Ausstattung der Arbeitsplätze in den LPD	21.600	0	0	0	0
Zusätzliche/r Mitarbeiter/in für ÖB Skopje, ÖB Belgrad und ÖB Sarajewo für jeweils 6 Monate pro Jahr	81.000	162.000	162.000	162.000	162.000
Einnahmen aus Konsulargebühren aufgrund Vergebührung von Visa	-700.000	-700.000	-700.000	-700.000	-700.000

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 676958077).